

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die Leistungen der Biber Photovoltaik GmbH (nachfolgend Biber Photovoltaik) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt. Diese gelten somit ebenfalls für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und uns zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebot und Annahme

2.1 Angebote der Fa. Biber Photovoltaik erfolgen freibleibend und sind unverbindlich. Alle zur Angebotserstellung genutzten Daten, Abbildungen, Maße, Gewichte u.s.w. sind unverbindliche Richtwerte.

2.2 Alle angebotenen Produkte sind entsprechend dem Stand der Technik beziehungsweise der Industrieelektronik gefertigt. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Als vereinbarte Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers.

2.3 Mit Bestellung der gewünschten Waren und Leistungen erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Der Kunde ist an seinen Auftrag zur Lieferung einer Photovoltaikanlage 4 (vier) Wochen gebunden. Der Auftrag zur Lieferung einer Photovoltaikanlage kommt dadurch zustande, dass Biber Photovoltaik den Auftrag innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Auftrages durch den Kunden schriftlich bestätigt, bzw. gegenzeichnet oder den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Die 4-Wochenfrist beginnt am Tag nach der Abgabe der schriftlichen Angebotserklärung durch den Kunden. Eine Zugangsbestätigung der Bestellung stellt keine verbindliche Annahme dar.

2.4 Mündliche Zusagen, Nebenabreden sowie Zusicherungen von Mitarbeitern bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform; das gilt auch für Ergänzungen oder Abänderungen.

2.5 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kosten- voranschläge oder andere Unterlagen behält sich Biber Photovoltaik Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind bei Nichtdurchführung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

2.6 Wirtschaftlichkeitsberechnung: Mittels spezieller Software zur Simulation von Photovoltaik-Anlagen können Wirtschaftlichkeitsberechnungen erstellt werden. Das Ergebnis hängt von zahlreichen Parametern und Faktoren ab. Alle einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde gelegten Objektdaten, wie Dachfläche und -neigung, Ausrichtung sowie Angaben zu einer möglichen Verschattung usw., sind vom Kunden nach Erhalt der Berechnung verantwortlich zu überprüfen. Alle der Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde gelegten Einstrahlungsdaten beziehen sich auf veröffentlichte, vergangene Werte und können somit nur eine Prognose für die Zukunft darstellen. Wirtschaftlichkeitsberechnungen haben deshalb Beispielscharakter und sind nicht Vertragsbestandteil. Biber Photovoltaik übernimmt keine Gewähr für mittels Software erstellte Ertragsprognosen von Photovoltaik-Anlagen.

§ 3. Umfang der Leistungen

3.1 Der Umfang der Leistung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.

3.2 Biber Photovoltaik ist berechtigt, die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen

§ 4 Zahlungsbedingungen

4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ohne Aufstellung oder Montage.

4.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4.3 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4.4 Sofern keine besondere Vereinbarung, insbesondere über eine Anzahlung, getroffen wurde, ist die Vergütung in vollem Umfang bei Lieferung fällig. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Kunde eine Geldschuld in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

4.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4.6 Der Preisberechnung liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses üblichen Preise für die Beschaffung und Herstellung durch uns zugrunde. Erfolgt die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, später als vier Monate nach Vertragsschluss, so sind wir berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Kostensteigerungen.

§ 5 Voraussetzungen für Montage- und Lieferleistungen; Mitwirkungspflicht des Kunden

5.1 Der Kunde hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Aufstellung oder Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

5.2 Es ist Sache des Kunden, das Vorliegen der baulichen Voraussetzungen für die Montage der Anlage auf seine Kosten vor Beginn der Montagearbeiten sicher zu stellen.

5.3 Der Kunde gestattet Biber Photovoltaik und den von Biber Photovoltaik beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zum Montagerot, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist.

5.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Biber Photovoltaik berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

§ 6 Lieferfristen; Lieferverzug; Gefahrenübergang

6.1 Termine oder Fristen sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

6.2 Werden zur Einhaltung von Fristen oder Terminen Mitwirkungshandlungen des Kunden nicht rechtzeitig von diesem vorgenommen, verlängern sich die Fristen um den Zeitraum der Behinderung. Das gilt nicht, wenn Biber Photovoltaik die Verzögerung zu vertreten hat. Termin- und Fristvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt, dass Lieferanten oder Kooperationspartner von Biber Photovoltaik ihrerseits eingegangene Verpflichtungen erfüllen. Verzögerungen auf Grund höherer Gewalt und von Ereignissen – wie Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. – die es Biber Photovoltaik nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen die vereinbarten Leistungen zu erbringen, hat Biber Photovoltaik auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten. Dies gilt auch bei von Biber Photovoltaik beauftragten Dritten oder deren Auftragnehmer.

6.3 Biber Photovoltaik haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verzug auf einer von Biber Photovoltaik zu vertretenden, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

6.4 Bei Materiallieferung ist der Gefahrenübergang mit der Aussonderung ab den Lagern von Biber Photovoltaik bzw. der von Biber Photovoltaik beauftragten Lieferanten. Der Versand erfolgt unversichert auf Gefahr des Kunden. Die Versandart wird von Biber Photovoltaik gewählt. Eine Versicherung wird von Biber Photovoltaik nur auf Wunsch des Käufers und gegen Berechnung der Versicherungsgebühr abgeschlossen. Eine etwaige Gutschrift des Schadens erfolgt erst dann, wenn Biber Photovoltaik die Deckung durch die Versicherungsgesellschaft erhalten hat. Weitere Verpflichtungen werden von Biber Photovoltaik nicht übernommen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Das Eigentum an allen Komponenten geht erst mit der vollständigen Zahlung des Entgelts auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts behält sich Biber Photovoltaik das Eigentum an den Komponenten vor.

7.2 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Biber Photovoltaik berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Komponenten heraus zu verlangen. Kosten für die Demontage oder Ablieferung und für technische Veränderungen, die durch die Montage bedingt waren oder auf Wunsch des Kunden erfolgt sind, tragen der Kunde selbst.

7.3 Bis zum Eigentumsübergang hat der Kunde die Komponenten zu warten und angemessen zum Neuwert gegen Brand, Diebstahl und die sonst üblichen Risiken zu versichern.

7.4 Wird die von Biber Photovoltaik gelieferte Vorbehaltsware mit in fremden Eigentum stehender Ware verarbeitet oder verbunden, steht Biber Photovoltaik das Eigentum an der neuen Sache in dem Teil zu, der dem Rechnungswert der Ware im Verhältnis zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung entspricht. Erwirbt der Käufer kraft Gesetzes das Alleineigentum an der neuen Sache durch Verarbeitung oder Verbindung, ist Biber Photovoltaik mit ihm darüber einig, dass er Biber Photovoltaik das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis unseres Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der entstandenen neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung überträgt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

7.5 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Komponenten untersagt. Die Weiterveräußerung der Komponenten ist dem Kunden nur gestattet, wenn er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Komponenten entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Biber Photovoltaik ab. Biber Photovoltaik ermächtigt den Kunden widerruflich, die Biber Photovoltaik abgetretenen Forderungen für Rechnung von Biber Photovoltaik im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

7.6 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter wird der Kunde auf das Eigentum Biber Photovoltaik hinweisen und Biber Photovoltaik unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Biber Photovoltaik die im Zusammenhang mit der Durchsetzung unserer Eigentumsrechte entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

§ 8 Abnahme

8.1 Die Abnahme erfolgt durch den Kunden nach betriebsfertiger Anlage.

8.2 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Anlage nicht innerhalb einer ihm von Biber Photovoltaik gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl der Kunde dazu verpflichtet ist. Biber Photovoltaik kann sich bei der Durchführung der Abnahme und Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls von Biber Photovoltaik beauftragten Dritten vertreten lassen. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Anlage vom Kunden vorbehaltlos in Gebrauch genommen worden ist.

8.3 Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Gewährleistung

9.1 Die Haftung für Mängel, die nicht bereits bei Übergabe der Ware vorlagen, ist ausgeschlossen.

9.2 Der Kunde hat Sachmängel unverzüglich, nachdem er von den Mängeln Kenntnis erlangt hat, schriftlich zu rügen.

9.3 Biber Photovoltaik widerspricht jeder Verlängerung der Gewährleistung über die gesetzlichen Fristen hinaus.

9.4 Die Haftung von Biber Photovoltaik für Sachmängel ist ausgeschlossen bei unsachgemäßer Behandlung der gelieferten Ware und wenn Modifikationen oder Instandsetzungen an der Ware durch den Kunden oder Dritte vorgenommen werden, bevor Biber Photovoltaik die Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben oder hierzu aufgefordert wurde.

9.5 Mängel in einem Teil der Lieferung berechtigen den Geschäftspartner nicht, die gesamte Ware abzuweisen, soweit der mangelhafte Teil in Bezug auf die Gesamtlieferung zumutbar ist.

9.6 Die Haftung von Biber Photovoltaik aufgrund einer berechtigten Mängelanzeige ist nach der Wahl von Biber Photovoltaik auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen entgangenen Gewinns, sind ausgeschlossen.

9.7 Aufgeführte Garantien sind solche von Herstellern und Drittunternehmen. Biber Photovoltaik ist nicht Garantiegeber und übernimmt nur die gesetzlich vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Gewährleistung. Garantieansprüche sind gegenüber dem Garantiegeber geltend zu machen.

§ 10 Schadensersatzansprüche

10.1 Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit Biber Photovoltaik den Schaden leicht fahrlässig verursacht hat. Dies gilt auch für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn und Einnahmeausfall.

10.2 Soweit eine Haftung Biber Photovoltaik ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10.3 Bei ganzer oder teilweiser Erfüllungsverweigerung des Kunden (Rücktritt vom Auftrag) ist Biber Photovoltaik berechtigt, eine Schadenspauschale in Höhe von 10% der Auftragssumme brutto als entgangenen Gewinn zu verlangen. Dem Kunden ist es dabei unbelassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Biber Photovoltaik bleibt es unbelassen, einen höheren Schaden nachzuweisen.

10.4 Soweit Biber Photovoltaik bereits Leistungen erbracht hat, sind diese Leistungen nach den Vertragspreisen zu vergüten und zusätzlich eine Pauschale von 10 % aus der Differenz der vereinbarten Gesamtvergütung und dem Betrag, der für bereits erbrachte Leistungen vom AG zu bezahlen ist. Bereits vom AG geleistete Anzahlungen sind von den vorgenannten Vergütungen gegenzurechnen.

§ 11 Werbung, Referenz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Biber Photovoltaik die installierte Anlage als Referenz benennt und mit Fotos der Anlage werben darf.

§ 12 Produktspezifische Bedingungen

12.1 Photovoltaik: Für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz des örtlichen Netzbetreibers ist ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber erforderlich, dessen Abschluss dem Kunden obliegt. Der Kunde versichert, dass die zur Montage der Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Gebäudes erforderliche öffentlich-rechtliche Anzeige bei der zuständigen Baubehörde erfolgt ist. Biber Photovoltaik kann einen entsprechenden Nachweis vom Kunden verlangen.

§ 13 Schlussbestimmungen

13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Parteien Bebra.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen für sich oder zusammen mit vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen wirksamen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen unberührt. Wenn möglich soll anstelle der unwirksamen Bestimmung diejenige wirksame Regelung gelten, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.